

Antrag

der Abgeordneten Rüdiger Lucassen, Jens Kestner, Martin Hess, Dietmar Friedhoff, Dr. Lothar Maier, Christoph Neumann, Gerold Otten, Jan Ralf Nolte, Marc Bernhard, Jürgen Braun, Petr Bystron, Joana Cotar, Siegbert Droese, Dr. Michael Espendiller, Dr. Axel Gehrke, Wilhelm von Gottberg, Mariana Iris Harder-Kühnel, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilse, Andreas Mrosek, Frank Pasemann, Martin Reichardt, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Detlev Spangenberg, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Grundgesetzänderung – Verfassungsrechtliche Grundlage für Einsätze der Bundeswehr außerhalb der Landes- und Bündnisverteidigung schaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes vorzulegen, der die Auslandseinsätze der Bundeswehr gemäß der Vorgabe in Artikel 87a Absatz 2 des Grundgesetzes auf eine klare und eindeutige rechtliche Grundlage stellt.

Berlin, den 5. Dezember 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Im Jahr 2019 jährte sich das wegweisende Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Auslandseinsätzen der Bundeswehr zum 25. Mal. Nach dem sogenannten „out-of-area“-Urteil von 1994 sind Auslandseinsätze rechtmäßig, wenn diese nach Artikel 24 Absatz 2 GG in einem System kollektiver Sicherheit erfolgen (BVerfG 90, 286). Diese wegweisende Entscheidung wurde trotz des entgegenstehenden Wortlautes von Artikel 87a Absatz 2 GG, wonach Streitkräfte außer im Verteidigungsfall nur dann eingesetzt werden dürfen, wenn das Grundgesetz es ausdrücklich zulässt, nur mit erheblichen rechtsfortbildenden Anstrengungen des Bundesverfassungsgerichts möglich. Denn in Artikel 24 Absatz 2 GG finden die Streitkräfte naturgemäß keine Erwähnung, da diese Norm älter als die Streitkräfte ist. Ebenfalls lediglich auf Richterrecht beruht der im Parlamentsbeteiligungsgesetz von 2005 normierte wehrverfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalt für Auslandseinsätze der Bundeswehr sowie die besonderen Regelungen in Fällen der „Gefahr im Verzuge“, welche durch das sogenannte „Pegasus-Urteil“

(BVerfG 140, 160) durch das Bundesverfassungsgericht nochmals präzisiert wurden.

Schließlich musste sich das Bundesverfassungsgericht erst jüngst mit der Frage der Zulässigkeit von Auslandseinsätzen beschäftigen, welche sich ausdrücklich nicht durch ein Handeln von Systemen gegenseitiger kollektiver Sicherheit legitimieren, sondern im Rahmen von „Koalitionen der Willigen“ und auf der Grundlage des Rechts zur Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen stattfinden. Hierfür wäre nach seinem Wortlaut ohnedies vornehmlich Artikel 87a Absatz 1 GG als vorrangige verfassungsrechtliche Grundlage anzusehen.

Es ist vornehme Aufgabe des Deutschen Bundestages, die wesentlichen Entscheidungen im Staatsgefüge zu treffen. Vor diesem Hintergrund ist es auch für die betroffenen Soldaten wenig verständlich, wenn die verfassungsmäßigen Grundlagen der Auslandseinsätze immer noch nicht dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers entstammen, sondern ausschließlich auf der Interpretation der Wehrverfassung von 1968 durch das Bundesverfassungsgericht beruhen.

Eine den Vorgaben des Artikel 87a Absatz 2 GG folgenden Klarstellung und eine auf dem Willen der verfassungsändernden Mehrheit des Bundestages und des Bundesrates beruhende eindeutige Festlegung, wann deutsche Soldaten zum Einsatz kommen sollen, ist überfällig.